

zu gestalten.⁵⁴ Dabei spielen auch die Art und Weise der Betreuung bzw. Hilfe in den einzelnen Bereichen eine große Rolle.

Die Beratung und Unterstützung der Straftlassenen durch ehrenamtliche Mitarbeiter muß sich besonders auf deren schnelle Einordnung in das gesellschaftliche Leben, das Arbeitskollektiv und auf den Anschluß an progressive Kräfte im Wohngebiet konzentrieren, um so möglichst günstige Voraussetzungen für eine Vorbeugung gegen eine erneute Straftätigkeit zu schaffen (s. auch Anl. 12).

§ 61

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben zu sichern, daß die aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation gleichberechtigt in den Produktionsprozeß eingesetzt werden.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß der Erziehungsprozeß in den Arbeitskollektiven im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen fortgesetzt wird.

(3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Kontrolle der gesellschaftlichen Wiedereingliederung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften verantwortlich.

Erläuterung

In § 61 wird die Verantwortung der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften bei der Wiedereingliederung Straftlassener geregelt. Eindeutig wird dabei diesem Personenkreis nach **Absatz 1** die gesetzliche Verpflichtung auf erlegt, zu sichern, daß die aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten gleichberechtigt in den Produktionsprozeß eingesetzt werden.

Diese Verpflichtung enthält besonders für die im Produktionsbereich tätigen Leitungskader insgesamt zwei wesentliche Aspekte. Einmal kommt es darauf an, auf der Grundlage des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes eine Übereinstimmung der betrieblichen Interessen mit dem Anliegen des Wiedereingliederungsprozesses in der Form herbeizuführen, daß jeder Arbeitseinsatz eines Straftlassenen sowohl den ökonomischen als auch den erzieherischen Belangen Rechnung trägt und zugleich eine Konzentration Vorbestrafter weitestgehend vermieden wird. Zum ande-

⁵⁴ Vom Prinzip treffen auf die Auswahl und die Tätigkeit dieser ehrenamtlichen Mitarbeiter die gleichen Festlegungen zu, wie sie in § 5 der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 enthalten sind.